

Unverkäufliche Leseprobe



Otfried Höffe
Gerechtigkeit

Eine philosophische Einführung

2021. 127 S., mit 6 Abbildungen
ISBN 978-3-406-75732-7

Weitere Informationen finden Sie hier:
<https://www.chbeck.de/32083484>

© Verlag C.H.Beck oHG, München
Diese Leseprobe ist urheberrechtlich geschützt.
Sie können gerne darauf verlinken.

Diese kulturen- und epochenübergreifende Einführung in Begriff und Geschichte der Gerechtigkeit reicht von der Frühzeit des Menschen bis in das heutige Zeitalter der Globalisierung. Höffes historisch und systematisch kompetente Darlegung behandelt einen zentralen Grundsatz des menschlichen Zusammenlebens.

Otfried Höffe, Prof. em. für Philosophie und Leiter der Forschungsstelle Politische Philosophie, ist Herausgeber der Reihen «Denker» und «Klassiker auslegen». Bei C.H.Beck erschienen zuletzt: *Kritik der Freiheit. Das Grundproblem der Moderne* (2015), *Geschichte des politischen Denkens. Zwölf Porträts und acht Miniaturen* (2015) und *Die hohe Kunst des Alterns. Kleine Philosophie des Guten Lebens* (2018). Otfried Höffe, Mitglied der Heidelberger Akademie der Wissenschaften und der Deutschen Nationalakademie Leopoldina, ist Träger des Bayerischen Literaturpreises (Karl-Vossler-Preis) für wissenschaftliche Werke von literarischem Rang.

Otfried Höffe

GERECHTIGKEIT

Eine philosophische Einführung

C.H.Beck

Mit 6 Abbildungen

1. Auflage. 2001
- 2., durchgesehene Auflage. 2004
- 3., durchgesehene Auflage. 2007
- 4., durchgesehene Auflage. 2010
- 5., durchgesehene Auflage. 2015

6., durchgesehene Auflage. 2021

Originalausgabe

© Verlag C.H.Beck oHG, München 2021

www.chbeck.de

Satz: C.H.Beck.Media.Solutions, Nördlingen

Druck und Bindung: Druckerei C.H.Beck, Nördlingen

Reihengestaltung Umschlag: Uwe Göbel (Original 1995, mit Logo),

Marion Blomeyer (Überarbeitung 2018)

Printed in Germany

ISBN 978 3 406 75732 7



klimaneutral produziert
www.chbeck.de/nachhaltig

Inhalt

I. Ein Erbe der Menschheit	9
1. Interkulturelle Gemeinsamkeiten	9
2. Göttlicher Ursprung (Frühzeit)	13
Ägypten und Mesopotamien 14 – Alt-Israel 16 – Griechenland 18	
3. Ordnung stiften (Platon)	20
4. Maßgebliche Unterscheidungen (Aristoteles)	22
II. Zum Begriff der Gerechtigkeit	26
1. Die Herausforderung	26
Knappheit oder Konflikt? 26 – Handlungsfähigkeit 28	
2. Geschuldete Sozialmoral	28
3. Gerechtigkeit als Tugend	30
4. Intermezzo: Gerechtigkeit Gottes	33
III. Skepsis gegen die Gerechtigkeit	34
1. Rechtspositivismus	35
2. Systemtheoretische Skepsis	36
3. Utilitarismus als Alternative?	38
IV. Politische Gerechtigkeit oder Naturrecht?	40
1. Der Gedanke eines Naturrechts	40
2. Einwände	42
3. Ein kritisches Naturrecht	43
V. Verfahrensgerechtigkeit	46
VI. Drei Grundsätze	49
1. «Lebe ehrenhaft»	50
2. «Tue niemandem Unrecht»	51
3. «Gewährleiste jedem das Seine»	52

VII. Justiz	53
1. Gerechtigkeitsprinzipien der Justiz	53
2. Zur Ergänzung: Billigkeit	57
3. Gefahr: Richterstaat	59
VIII. Zur Begründung politischer Gerechtigkeit	61
1. Kooperationsmodell (Aristoteles)	61
2. Konfliktmodell (Vertragstheorien)	62
3. Gerechtigkeit als Fairness (Rawls)	66
4. Gerechtigkeit als Tausch	68
IX. Mittlere Prinzipien: Menschenrechte	70
1. Menschenrechte und Grundrechte	70
2. Ein Blick in die Ideengeschichte	71
3. Freiheitsrechte, Sozial- und Kulturrechte, Mitwirkungsrechte	73
X. Strafgerechtigkeit	78
1. Strafe definieren	78
2. Strafe normieren	80
3. Strafe legitimieren	82
4. Die Strafe aufheben?	83
XI. Soziale Gerechtigkeit	84
1. Tauschgerechtigkeit	85
2. Ausgleichende Gerechtigkeit	86
3. Gerechtigkeit zwischen den Generationen	88
4. Gerechtigkeit und Solidarität	90
5. Gerechtigkeit gegen Tiere?	91
XII. Gerechtigkeit im Pluralismus: Toleranz	93
XIII. Globale Gerechtigkeit	96
1. Eine föderale Weltrepublik	96
2. Recht auf Differenz	99
3. Globale Rechtsaufgaben	101
Weltjustiz 101 – Weltbürgerschutz 102 – Globaler Sozial- und Umweltstaat 104	

4. Anamnetische Gerechtigkeit	108
5. Ein Weltrechts- und Weltgerechtigkeitssinn	108
6. Eine realistische Vision	110
XIV. Sonderstrategien	112
1. Bürgerlicher Ungehorsam	113
2. Humanitäre Intervention	115
XV. Mehr als Gerechtigkeit: Gemeinsinn und Freundschaft	118
Literatur	121
Personenregister	125
Sachregister	126

*Für mannigfache Hilfe danke ich
meinem Mitarbeiter Tim Wagner.*

I. Ein Erbe der Menschheit

1. Interkulturelle Gemeinsamkeiten

Ursprünglich bedeutet Gerechtigkeit lediglich die Übereinstimmung mit dem geltenden Recht. Bis heute heißt die dem Recht dienende Behörde, das Gerichtswesen, Justiz. Ohne die enge Beziehung zum Recht aufzugeben, hat die Gerechtigkeit aber seit langem eine umfassendere und stärker moralische Bedeutung. Sie meint in erster Annäherung sowohl objektiv die inhaltliche Richtigkeit des Rechts als auch subjektiv die Rechtschaffenheit einer Person. Insbesondere als objektive Gerechtigkeit ist sie ein Grundbegriff menschlichen Verlangens: ein Gegenstand menschlicher Sehnsucht und menschlicher Forderung zugleich. Keine Kultur und keine Epoche will auf Gerechtigkeit verzichten. Dass in der Welt Gerechtigkeit herrsche, gehört zu den Leitzielen der Menschheit seit ihrer Frühzeit.

Relativ früh taucht allerdings auch ein (rechts-)ethischer Relativismus auf. Weil man in anderen Ländern andere Gerechtigkeitsvorstellungen sieht, bezweifelt man die Möglichkeit einer kultur- und epochenunabhängigen Gerechtigkeit. In diesem Sinn hält schon der antike Skeptiker Karneades (214–129 v. Chr.) zwei in ihrer Stoßrichtung bewusst widersprüchliche Reden, sowohl eine für als auch eine gegen die Gerechtigkeit. Und Blaise Pascal (1623–1662) stellt spöttisch fest, die Gerechtigkeit werde durch einen Fluss begrenzt, da diesseits und jenseits des Rheines unterschiedliche Gerechtigkeiten herrschten (*Gedanken*, Nr. 294). Häufig erliegt man aber einer perspektivischen Täuschung. Auch Pascal unterscheidet nicht zwischen weniger elementaren Gerechtigkeitsvorstellungen – etwa dass die Erstgeborenen alles erben (*Gedanken*, Nr. 291) – und einem unstrittigen Kern. Auf diese Weise entgeht den Zweiflern, was so gut wie alle Kulturen miteinander teilen: eine schon im empirischen Sinn nicht bloß regional und epochal gültige Gerechtig-



Abb. 1: Berner Gerechtigkeitsbrunnen, Ausschnitt

keit. Ihretwegen ist Goethe zu widersprechen, wenn er behauptet: «*Gerechtigkeit*: Eigenschaft und Phantom der Deutschen» (*Maximen und Reflexionen*, Nr. 167: *Werke*, Bd. XII, S. 386).

Wegen der kulturen- und epochenübergreifenden, interkulturell anerkannten Gerechtigkeit lässt sich die gesamte Menschheit als eine Gerechtigkeitsgemeinschaft ansprechen. Das den Menschen Gemeinsame setzt beim Gleichheitsgebot an: «Gleiche Fälle sind gleich zu behandeln». Sowohl in seiner negativen Gestalt, als Willkürverbot, als auch in seiner positiven Gestalt, als Gebot der Unparteilichkeit, fordert es, Streitfälle ohne Ansehen der Person zu schlichten. In diesem Sinn stellt die bildende Kunst die elementare Gerechtigkeit, die Göttin Justitia, mit einer Augenbinde dar. Ob Frau oder Mann, reich oder arm, mächtig oder schwach – nach der Unparteilichkeit erster Stufe, der der Regelanwendung, wird jeder nach der entsprechenden Regel gleich behandelt: Alle sind vor dem Gesetze gleich. Für die weitere Aufgabe, jedem das ihm Gebührende genau zuzumessen, hält die Justitia häufig eine Waage in der Hand. Und das Schwert symbolisiert ihre doppelte Aufgabe, sowohl zu schützen als auch zu strafen.

Diese Unparteilichkeit erster Stufe, die der Regelanwendung, genügt allerdings nicht. Sie ist vielmehr um eine Unparteilichkeit zweiter Stufe zu ergänzen, um die der Regelfestsetzung. Dabei ist nicht für alle Lebensbereiche eine einzige Regel zu erwarten. Bei den Grund- und Menschenrechten zählt die Gleichheit: «Jedem nach seinem Wert als Mensch überhaupt». Für die elementare Existenzsicherung drängt sich der Bedürfnis Aspekt auf: «Jedem nach seinen Bedürfnissen». In der Arbeits- und Berufswelt kommt es auf das Leistungsprinzip an und in Strafverfahren auf die Schwere der Rechtsverletzung, verbunden mit dem Maß an subjektiver Schuld.

Interkulturell anerkannt sind auch Grundsätze der Verfahrensgerechtigkeit, ferner der Gedanke der Wechselseitigkeit oder Reziprozität, verbunden mit der Goldenen Regel («Was du nicht willst, dass man dir tu’, das füg’ auch keinem andern zu») und mit jener Gleichwertigkeit im Nehmen und Geben («Tauschgerechtigkeit»), die keineswegs nur für Wirtschaftsbe-



Abb. 2: Kodex Hammurapi, 17. Jh. v. Chr.

ziehungen gilt. Ebenfalls zum gemeinsamen Gerechtigkeitserbe gehört der Gedanke einer ausgleichenden («korrektiven») Gerechtigkeit. Im Zivilrecht verlangt er den Ausgleich für erlittene Schäden und im Strafrecht den für ein verschuldetes Unrecht. Ferner werden so gut wie allerorten dieselben Grundrechtsgüter geschützt. Überall werden Mord, Diebstahl und Raub sowie Beleidigungen, ferner Maß-, Gewichts- und Urkundenfälschungen, nicht zuletzt elementare Umweltverstöße, früher beispielsweise Brunnenvergiftungen, geahndet. Einigkeit herrscht schließlich über das Gebot, nur Schuldige zu bestrafen, und das Anschlussgebot, leichtere Verstöße gegen das Strafrecht leichter, schwerere Verstöße schwerer zu bestrafen. Die Gemeinsamkeiten sind also eindrucksvoll groß, so dass die globale Zivilisation, die sich

heute entwickelt, ihre interkulturellen Rechtsdiskurse am Begriff der Gerechtigkeit ausrichten kann.

Andere Leitziele hat die Menschheit im Zuge der Aufklärung oder wegen ernüchternder Erfahrungen aufgegeben. Der Gerechtigkeit belässt sie dagegen das überragende Gewicht bis heute. Selbst einer der schärfsten Kritiker der abendländischen Moral, Friedrich Nietzsche (1844–1900), spendet ihr ein Lob, das kaum größer ausfallen könnte: «wenn sich selbst unter dem Ansturm persönlicher Verletzung, Verhöhnung, Verdächtigung die hohe, klare, ebenso tief als mild blickende Objektivität des gerechten, des *richtenden* Auges nicht trübt, nun, so ist das ein Stück Vollendung und höchster Meisterschaft auf Erden» (*Zur Genealogie der Moral*, 2. Abhandlung, Nr. 11).

2. Göttlicher Ursprung (Frühzeit)

Ein interkultureller Gerechtigkeitsdiskurs gibt sich nicht mit dem gemeinsamen Erbe zufrieden. Er wirft auch einen Blick in andere Kulturen, insbesondere auch in frühe Epochen, für deren Gerechtigkeitsverständnis zweierlei charakteristisch ist: ein weit größerer Bedeutungsumfang und die Idee des göttlichen Ursprungs. In den altorientalischen Hochkulturen beispielsweise bilden Gesichtspunkte sozialer Verbindlichkeit, die später gegeneinander abgesetzt werden, noch eine relativ ungeschiedene Einheit. Sie verbinden nicht bloß die personale Gerechtigkeit, die Rechtschaffenheit, mit der politischen Gerechtigkeit, sondern nehmen noch andere Aspekte der Sozialmoral hinzu.

Nicht erst in Alt-Israel, sondern schon in den älteren Kulturen Ägyptens und – abgeschwächt – Mesopotamiens wird die Gerechtigkeit ebenso wie im archaischen Griechenland religiös begründet. Die Vergöttlichung, die «Divinisierung» bzw. Theologisierung, der Gerechtigkeit ist eine interkulturelle Gemeinsamkeit archaischer Kulturen. Ebenfalls Gemeingut sind die Einheit von Recht und Gerechtigkeit und deren Verbindung mit einer Loyalität zur eigenen Gemeinschaft, mit Solidarität, sowie die Einbindung von Recht und Gerechtigkeit in eine umfas-

sende gesellschaftliche, sogar den gesamten Kosmos einschließende Ordnung.

Ägypten und Mesopotamien. Die ägyptische Gesellschaft ist eine Hierarchie im ursprünglichen Sinn: eine heilige Herrschaft. Denn an der Spitze steht der Pharaon («Großes Haus») als Inkarnation des Falkengottes Horus («Großer Gott»); und im Rahmen der Sonnenreligion gibt es Ansätze zu einem Monotheismus.

Der Grundbegriff der Sozialmoral, *Ma'at*, ist nicht nur für die drei Dimensionen der Menschenwelt: Individuum, Gesellschaft und Staat, sondern auch für die vierte Dimension, die Götterwelt, zuständig. Der Begriff lässt sich nicht mit einem einzigen Wort wiedergeben, er ist vielmehr mit «Wahrheit, Gerechtigkeit, Recht, Ordnung, Weisheit, Echtheit, Aufrichtigkeit» zu umschreiben. *Ma'at* «bezieht sich auf Moral und Manieren im menschlichen Zusammenleben, auf die göttliche Gerechtigkeit des Totengerichts, auf die tägliche Überwindung des Chaos durch den kosmoschaffenden Sonnengott und die kosmoschaffende Gesetzgebung seines irdischen Abbilds, des Königs» (Assmann, *Ma'at*, 2006, S. 9 f.).

Die ägyptische «Gerechtigkeit» verbindet die Gerechtigkeit im strengen Sinn: das, was die Menschen einander schulden, mit dem, was sie der göttlichen Ordnung schulden, und mit einer wechselseitigen Verantwortung füreinander, mit Solidarität. Zusätzlich ist das Gelingen des eigenen Lebens im Blick. Wer in Übereinstimmung mit *Ma'at* lebt, ist nicht bloß in einem umfassenden Sinn rechtschaffen bzw. gerecht. Nach dem archaischen Gedanken der Vergeltung: dass das Gute sich lohnt und das Schlechte oder Böse sich rächt, hat der Rechtschaffene in drei Dimensionen Erfolg: im gegenwärtigen Diesseits, sichtbar in einer Beamtenkarriere und der Achtung der Mitmenschen, im Gedächtnis der Nachwelt, sichtbar in einem Monumentalgrab, und schließlich im Jenseits, in das man über das Totengericht, ein Göttertribunal, gelangt.

Nicht zuletzt gehört zu *Ma'at* ein Moment des angeblich erst jüdisch-christlichen Erbarmens: die Möglichkeit, auf Vergeltung zu verzichten, und die einer umfassenden Befreiung von

Not und Bedrängnis: Ma'at verbindet Ordnung, Herrschaft und Rechtschaffenheit mit einer unüberbietbaren Glückseligkeit, mit Heil.

Aus dieser ebenso umfassenden wie noch wenig ausdifferenzierten Bedeutung von Ma'at darf man nicht auf eine im selben Maß undifferenzierte Vorstellungs- und Lebenswelt schließen. Zumindest gibt es zwei verschiedene Gerichtsinstanzen. Das gewöhnliche Gericht ist für einzelne Rechtsverletzungen während des Lebens zuständig, und der «Justizminister» trägt den Titel eines Priesters der Ma'at: Ma'at ist auch die Göttin der Rechtsprechung, das Totengericht dagegen für das gesamte abgelaufene Leben. Dabei wird zwar im Totengericht, aber kaum im gewöhnlichen Gericht alles bestraft, was Ma'at verletzt. Denn in den zwei langen Listen von Unschuldsbeteuerungen, die nach dem ägyptischen *Totenbuch* (Kapitel 125) den Toten beigelegt werden (s. Assmann, *Ma'at*, S. 138 f.), erscheinen nicht nur gerichtsfeste Delikte wie Töten, Stehlen und Betrügen, sondern auch kaum justiziable Vergehen, dass man gestritten und überflüssige Worte gemacht hat oder dass man jemanden belauscht und sich aufgeblasen hat. Da vor dem Totengericht nicht nur justiziable Vergehen zählen, fallen positives Recht und außerrechtliche Moral nicht schlicht in eins. Deren Trennung beginnt also menschheitsgeschichtlich recht früh.

Mehr Informationen zu diesem und vielen weiteren Büchern aus dem Verlag C.H.Beck finden Sie unter: www.chbeck.de